Nur eins im Leben ist gewiss und das ist der Tod. Sichern Sie ihr Vermögen und den Familienfrieden, indem Sie Ihr Erbe rechtzeitig regeln.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Erbrecht und erste Anregungen, sich mit Ihrem Erbe zu beschäftigen.

Wer wird Erbe?

Der Wille des Erblassers entscheidet.

Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser seinen Erben frei wählen.

Wann gilt die gesetzliche Erbfolge?

- Es gibt keine letztwillige Verfügung
- Das Testament ist unwirksam
- Der/die testamentarischen Erben haben das Erbe ausgeschlagen

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?

Das Gesetz teilt die Verwandten, die gesetzlichen Erben sind, in Ordnungen ein. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt die Ordnung.

	Erbe	Pflichtteilsberechtigt
Single	Eltern zu je 1/2	Eltern zu je 1/4
Ledig + Kinder	Die Kinder zu gleichen Teilen	Die Kinder in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
Getrenntlebende Ehepartner	Erbrecht endet erst dann, wenn Voraussetzungen eines Scheidungsausspruchs gegeben sind	1/8 Ehepartner + Kinder wie oben
2. Ehe mit Kindern	Gesetzliches ErbR des 2. Ehepartners neben allen eigenen Kindern	1/8 für 2. Ehepartner und eigene Kinder wie oben

War der Verstorbene verheiratet, so erhält sein Ehegatte einen Erbteil. Die Höhe hängt von zwei Faktoren ab:

- Welcher Güterstand galt?
- Welche Verwandten gibt es sonst noch?

Was erbt der Ehepartner?

Die Ehepartner gehören zu keiner Ordnung. Sie erben unabhängig vom ehelichen Güterstand neben Kindern des Verstorbenen mind. 1/4, neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben den Großeltern 1/2. Falls die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebten (dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Eheleute nichts anderes in einem Ehevertrag vereinbart haben), erhöht sich der Erbanteil um 1/4, sodass der Ehepartner neben Kindern die Hälfte erbt.

Bei kinderlosen Ehepaaren erben neben dem Ehepartner die Verwandten der 2. Ordnung, also die Eltern des Erblassers und seine Geschwister.

Der gesetzliche Erbteil des Ehepartners

Die Höhe des gesetzlichen Erbteils ist abhängig vom Güterstand.

	1 Kind	2 Kinder	mehr als 2 Kinder
Zugewinngemeinschaft	1. Alternative (pauschaler Zugewinn) 1/4 +1/4 =1/2 2. Alternative 1/8 Pflichtteil + real berechneter Zugewinn = Beteiligung am Nachlass	1/4 +1/4 =1/2	1/4 +1/4 =1/2
Gütertrennung	1/2	1/3	1/4
Gütergemeinschaft	1/4	1/4	1/4

Was ist der Pflichtteil?

Hat der Erblasser seinen Ehepartner/Kinder/Eltern testamentarisch enterbt, so erhalten die Enterbten als Ausgleich für ihr entgangenes gesetzliches Erbrecht den Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigt sind:

- der Ehepartner des Verstorbenen
- seine Kinder (anstelle eines schon verstorbenen Kindes dessen Kinder)
- bei kinderlosen Erblassern die Eltern

Andere Personen haben keinen Pflichtteil, bspw. auch nicht Geschwister.

Der Pflichtteil ist eine Geldforderung in Höhe von 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteiles. Zur Berechnung muss der gesamte Nachlass bewertet werden. Darum ist der Pflichtteil sehr streitanfällig.

Zu Lebzeiten kann der Erblasser mit Pflichtteilsberechtigten einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren. Dieser Vertrag muss notariell beurkundet werden. Eine einseitige Pflichtteilsentziehung ist nur selten möglich, hierfür muss der Pflichtteilsberechtigte ein gravierendes Fehlverhalten gezeigt haben.

Damit der Pflichtteil nicht durch Schenkungen an die Wunscherben umgangen wird, gibt es einen **Pflichtteilsergänzungsanspruch**:

→ Der Pflichtteil erhöht sich um den Wert der Schenkungen der vergangenen 10 Jahre vor dem Todestag

→ Pro abgelaufenem Jahr nach der Zuwendung reduziert sich der zu berücksichtigende Wert der Schenkung um 10 %. Eine Schenkung bspw. die mehr als 5 Jahre vor dem Erbfall erfolgte, wird nur mit 50 % berücksichtigt.

→ Aber: Bei Vorbehalt eines Nießbrauchs oder umfassenden Wohnungsrechts beginnt die Frist unter Umständen nicht zu laufen!

Kann ich die gesetzliche Erbfolge ändern?

Wer mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden ist, sondern seine Vermögensnachfolge abweichend davon regeln möchte, kann u. a. ein Testament errichten.

Was beinhaltet das Berliner Testament

In einem Berliner Testament setzen sich die Ehepartner wechselseitig zu Alleinerben ein. Die Kinder werden Schlusserben in Erbengemeinschaft. Der Überlebende kann die Schlusserbeneinsetzung nicht mehr abändern, es sei denn, das Testament gestattet dies ausdrücklich. Das Berliner Testament kann zum Verlust von Steuerfreibeträgen führen.

Wer sollte ein Testament verfassen?

Wer?	Warum?	Wohin?
Ledig	Vermögen soll nicht zu den Eltern	Zum Lebenspartner
Verheiratet ohne Kinder	Vermögen soll nicht zu den Eltern	Vermögen soll zum Ehepartner
Verheiratet mit Kindern	Vermögen soll noch nicht zu den Kindern	Vermögen soll zunächst nur zum Ehepartner
Getrennt/Geschieden	Vermögen soll nicht zum Ex-Partner	Vermögen soll zu den Kindern
Unternehmer/Landwirt	Es soll keine Erbengemeinschaft entstehen	Ein Nachfolger
Besondere Familiensituation	Schutz benachteiligter Kinder	Besondere Regelungen zum Schutz benachteiligter Kinder

Wie teuer ist ein notarielles Testament

Bei einem reinen Vermögenswert von 100.000,00 € entstehen folgende Notarkosten nach dem GNotKG:

Für ein gemeinschaftliches Testament	546,00 €
Für ein Einzeltestament	273,00 €
Für einen Erbscheinsantrag	273,00 €

Die Kosten der Hinterlegung eines Testaments oder eines Erbvertrages kosten pauschal 75,00 €.

Vorsorge ist besser als Nachsorge

→ Gar nichts tun ist Lottospielen mit dem eigenen Vermögen

→ Testament alleine reicht häufig nicht

→ Flankierende Maßnahmen

- Ehevertragliche Gestaltungen
- Generalvollmachten
- Pflichtteilsverzichte
- Übertragungen zu Lebzeiten
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen (Familienpool)

Sprechen Sie mit uns, wir beraten Sie gerne.

Hinweis: Diese Information kann aus Platzgründen nur erste Hinweise geben. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall.

FELIZITA SÖBBEKE
ANWALTS- UND NOTARKANZLEI

~~Amtsweg 3~~
48599 Gronau-Epe
Tel 02565/9342-0
Fax 02565/9342-40
info@kanzlei-soebbeke.de
www.kanzlei-soebbeke.de

FELIZITA SÖBBEKE
ANWALTS- UND NOTARKANZLEI

Das Familienvermögen durch kluge Vorsorge sichern

Eine Kurzinformation der Anwalts- und Notarkanzlei Söbbeke